

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER NETTER GmbH

1 Geltungsbereich, Form

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen **NetterVibration** und dem Besteller. Die AVB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob **NetterVibration** die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Besteller zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass **NetterVibration** in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **NetterVibration** ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn **NetterVibration** in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von **NetterVibration** maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifel über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.

Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Die Angebote von **NetterVibration** sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von **NetterVibration** zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach den aktuellen Geschäftsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch **NetterVibration**.

2.2 **NetterVibration** behält sich alle Rechte an den Angebotsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und etwaigen Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind **NetterVibration** auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger Zustimmung von **NetterVibration** dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.

2.3 Die in den Katalogen oder mit dem Angebot von **NetterVibration** gemachten Angaben – wie z. B. Beschreibungen, Werte, Zeichnungen oder Abbildungen – dienen nur der Beschreibung des Materials und sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

2.4 Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist **NetterVibration** berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.

3 Fristen und Termine

3.1 Liefertermine und –fristen sind nur verbindlich, wenn sie von **NetterVibration** schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller **NetterVibration** rechtzeitig alle zur Ausführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß

gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von **NetterVibration** liegende und von **NetterVibration** nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen und Arbeitskämpfe entbinden **NetterVibration** für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Sofern **NetterVibration** verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die **NetterVibration** nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird **NetterVibration** den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist **NetterVibration** berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird **NetterVibration** unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistungen in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von **NetterVibration**, wenn **NetterVibration** bei Abschluss des Vertrages mit dem Besteller ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer abgeschlossen hat, weder **NetterVibration** noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder **NetterVibration** im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

3.4 Der Eintritt des Lieferverzugs von **NetterVibration** bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Gerät **NetterVibration** in Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalen Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Waren. **NetterVibration** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

3.5 Die Rechte des Bestellers gem. Ziffer 5 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von **NetterVibration**, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, wie beispielsweise laufenden Bezugsverträgen und Dienstverträgen, ist **NetterVibration** berechtigt, ihre Preise angemessen zu erhöhen. **NetterVibration** wird dem Besteller die geplante Preiserhöhung spätestens acht Wochen vor der Erhöhung mitteilen. Der Besteller ist nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung binnen einer Frist von vier Wochen berechtigt, das betreffende Dauerschuldverhältnis zu kündigen.

4.2 Alle Preise von **NetterVibration** verstehen sich ex works (EXW) ab Mainz-Kastel, gemäß der aktuellen Incoterm-Regelung, ausschließlich der aktuell gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaiger Zölle sowie Fracht- und Verpackungskosten werden gesondert berechnet.

4.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen als in Euro vereinbart gelten, sofern nicht anders ausgewiesen.

4.4 Jede Rechnung wird innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto bzw. spätestens nach dreißig Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

4.5 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, (vgl. Ziffer I. 4.4) ist **NetterVibration** berechtigt, Verzugszinsen in jeweiliger gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

4.6 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt.

4.7 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.8 Wird **NetterVibration** nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, welche den Leistungsanspruch **NetterVibration** erheblich gefährdet, ist **NetterVibration** berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann **NetterVibration** unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

5 Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

5.1 Die Haftung von **NetterVibration** auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts 5 eingeschränkt.

5.2 **NetterVibration** haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben oder den Schutz von Eigentum des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

5.3 Soweit **NetterVibration** gem. Abschnitt 5.2 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die **NetterVibration** bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die **NetterVibration** bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schä-

den und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

5.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von **NetterVibration** für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von **NetterVibration**.

5.6 Soweit **NetterVibration** technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von **NetterVibration** geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

5.7 Die Einschränkungen dieses Abschnitts 5 gelten nicht für die Haftung von **NetterVibration** wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

6 Abänderungen und Preiserhöhung

6.1 **NetterVibration** ist berechtigt, die Zusammensetzung, die Konstruktion, das Design und/oder das Aussehen des bestellten Vertragsgegenstandes insoweit abzuändern, als dies aus technischen Gründen erforderlich ist, die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstands nicht beeinträchtigt und für den Besteller zumutbar ist.

6.2 Im Hinblick auf Warenlieferungen ist **NetterVibration** zu einer angemessenen Erhöhung des Verkaufspreises insoweit berechtigt, als der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss liegt und nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand bei **NetterVibration** eingetreten sind.

7 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

7.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nach-erfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort ver- sandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist **NetterVibration** berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transport-unterneh- men, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätes- tens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

7.3 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

7.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unter- lässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von **NetterVibration** aus ande- ren, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist **NetterVibration** berechtigt, Ersatz des hieraus ent- stehenden Schadens einschließlich Mehraufwendun- gen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berech- net **NetterVibration** eine pauschale Entschädigung von 0,25 % des Rechnungsbetrags der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche, begin- nend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Liefer- frist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft. Der Nachweis eines höheren Schadens (insbeson- dere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Ent- schädigung) bleibt Netter Vibration vorbehalten. Die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldan- sprüche anzurechnen. Auch dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass **NetterVibration** überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

8 Teillieferung

8.1 **NetterVibration** kann aus begründeten Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit die Teillieferungen für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Be- stimmungszwecks verwendbar sind und hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kos- ten entstehen.

8.2 Berechtigungen zur Durchführung von Teilliefe- rungen im Sinne von Abschnitt 9.1 sind gegeben, wenn

- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sicher- gestellt ist und
- dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehr- aufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, **NetterVibration** erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

9 Gewährleistung, Untersuchungspflicht und Ver- jähmung für Gewährleistungsansprüche

9.1 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von **NetterVibration** überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes; derartige Beschaffenheits-garantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

9.2 Unbeschadet seiner etwaigen Gewährleistungs- rechte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ist der Besteller verpflichtet, auch einen mit unerhebli- chen Mängeln behafteten Vertragsgegenstand abzu- nehmen.

9.3 Bei jeder Mängelrüge steht **NetterVibration** das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstan- deten Vertragsgegenstandes zu. Dafür wird der Bestel- ler **NetterVibration** die notwendige Zeit und Gelegen- heit einräumen. Auf Verlangen von **NetterVibration** ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an **NetterVibration** zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet **NetterVibration** die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, sobald die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungs- gemäßen Gebrauchs befindet.

9.4 Bei jeder Mängelrüge steht **NetterVibration** das

Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu. Dafür wird der Besteller **NetterVibration** die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. **NetterVibration** kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Vertragsgegenstand an **NetterVibration** auf eigene Kosten zurückschickt.

9.5 **NetterVibration** ist berechtigt, gewährleistungspflichtige Mängel nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung des fehlerhaften Teiles oder des ganzen Vertragsgegenstandes zu beseitigen.

9.6 Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten übernimmt **NetterVibration**.

9.7 Der Besteller wird **NetterVibration** die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn **NetterVibration** mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an **NetterVibration** den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von **NetterVibration** den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

9.8 Von **NetterVibration** ersetzte Teile gehen in das Eigentum von **NetterVibration** über.

9.9 **NetterVibration** übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Lagerung, fehlerhafte Aufbewahrung, fehlerhaften Transport, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, mangelnde Wartung, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller, Verwendung von nicht geeignetem Zubehör oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von **NetterVibration** zu vertreten sind.

9.10 Schlägt die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat **NetterVibration** sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl den mangelhaften Vertragsgegenstand betreffenden Vertrag rückgängig machen oder eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen oder einfachen Schadenersatz oder Schadenersatz statt der Leistung oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.

9.11 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf Monate seit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von **NetterVibration**, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Soweit ein Vertragsgegenstand bestimmungsgemäß vom Besteller oder von direkten oder indirekten Vertragspartnern des Bestellers an einen Verbraucher veräußert wird, bleiben für eventuelle Rückgriffsansprüche die Bestimmungen des § 479 BGB über eine längere Verjährung unberührt.

9.12 Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht Ziffer 5 oder die §§ 478, 479 BGB etwas anderes vorsehen.

10 Mitwirkungspflichten und Abtretungsverbot

10.1 Aus technischen Gründen wird der Besteller weder die gelieferten Vertragsgegenstände noch deren Betriebsanleitung, Ausstattung oder Verpackung verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Vertragsgegenstände und Hinweisen aus der Betriebsanleitung über Sicherheit, Montage und Inbetriebnahme nicht verändern oder entfernen.

10.2 Verstößt der Besteller gegen die vorstehende Bestimmung, so stellt er **NetterVibration** im Innenverhältnis von Schadensersatz- und Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler mitverantwortlich ist. Die kenntnisabhängige Verjährung beginnt nicht vor Beginn desjenigen Zeitpunkts zu laufen, zu dem Dritte Ansprüche gegen **NetterVibration** geltend macht.

10.3 Wird **NetterVibration** aufgrund eines Produktfehlers bei den Vertragsgegenständen zu einem Produkt Rückruf veranlassen, so wird der Besteller, sofern er Wiederverkäufer ist, **NetterVibration** unterstützen und an der Organisation der Rückrufaktion mitwirken. **NetterVibration** wird in diesem Fall alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen erstatten.

10.4 Ist der Besteller kein Wiederverkäufer, so ist er nicht zur Abtretung seiner Lieferansprüche aus dem Vertrag berechtigt.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Die gelieferten Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von **NetterVibration** aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von **NetterVibration**.

11.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der **NetterVibration** zustehenden Saldoforderung.

11.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstände (nachfolgend: „Vorbehaltsprodukte“) ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von **NetterVibration** gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an **NetterVibration** ab; **NetterVibration** nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen **NetterVibration** und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an **NetterVibration** abgetretenen Forderungen treuhänderisch für **NetterVibration** im eigenen Namen einzuziehen. **NetterVibration** kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber **NetterVibration** in Verzug ist.

11.4 Der Besteller wird **NetterVibration** jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an **NetterVibration** abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen **NetterVibration** anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von **NetterVibration** hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

11.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

11.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von **NetterVibration** um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

11.7 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber **NetterVibration** in Verzug, so kann **NetterVibration** unbeschadet sonstiger Rechte des Vorbehaltsproduktes zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller **NetterVibration** oder den Beauftragten von **NetterVibration** sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

11.8 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles ihm Zumutbare tun, um **NetterVibration** unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig sind.

11.9 Auf Verlangen von **NetterVibration** ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, **NetterVibration** den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an **NetterVibration** abzutreten.

12 Schutzrechte

12.1 **NetterVibration** steht nach Maßgabe der Gewährleistungsbestimmung in Abschnitt 9 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

12.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird **NetterVibration** nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen er-

füllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt **NetterVibration** dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen des Abschnitts 5 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

12.3 Bei Rechtsverletzungen durch von **NetterVibration** gelieferter Produkte anderer Hersteller wird **NetterVibration** nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen **NetterVibration** bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses Abschnitts 14 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und/oder Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos sind.

13 Datenschutz

Details zum Thema Datenschutz sind aus der Datenschutzerklärung von **NetterVibration** zu entnehmen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Ist eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

14.2 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz von **NetterVibration**.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Fassung November 2020